

Das neue Akkreditierungssystem ESF+

Inhaltsverzeichnis

01

Das neue Akkreditierungssystem

02

Arten der Akkreditierung

03

Akkreditierungsanforderungen für den ESF+

04

Akkreditierungsverfahren für den ESF+

05

Beibehaltung der Akkreditierung

06

Punktekontingent

07

Aufhebung und Widerruf der Akkreditierung



1

Das neue Akkreditierungssystem



1 Das neue Akkreditierungssystem: Ziele und Neuerungen (1/2)



Mit dem Dokument „Leitfaden zur Akkreditierung für den ESF+“ (infolge des Beschlusses der Landesregierung Nr. 754 vom 23.09.25, veröffentlicht im Amtsblatt am 09.10.2025) beabsichtigt die Autonome Provinz Bozen, den interessierten Bildungseinrichtungen ein Instrument zur Veranschaulichung des Akkreditierungssystems und der vom ESF-Amt eingeführten Neuerungen zur Verfügung zu stellen.



VEREINFACHUNG UND SELEKTIVITÄT

Die **Hauptziele** der Überarbeitung liegen darin, eine **Vereinfachung und Straffung** der Verfahren und eine **größere Selektivität** der akkreditierten Bildungseinrichtungen zu erreichen.



ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNG

Der innovative Ansatz liegt in der Einführung von **leistungsbezogenen Bewertungen**, um Anreize für die Verbesserung und Qualität der Dienstleistungen zu fördern und die technischen und organisatorischen Fähigkeiten der Einrichtungen schon im Vorfeld zu garantieren.

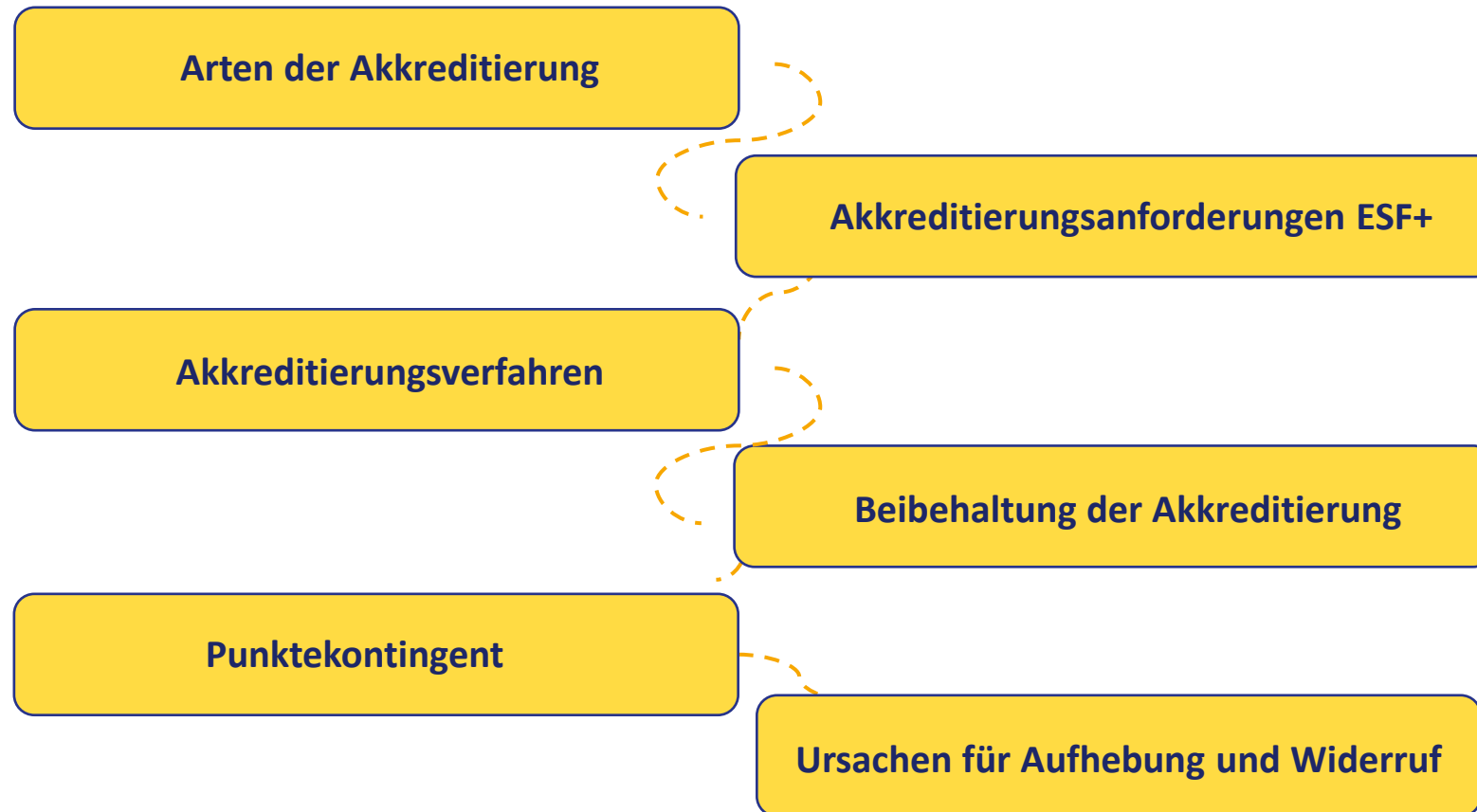


MINDERUNGS-MECHANISMEN

Gleichzeitig garantiert die neue Regelung unerfahrenen Bildungseinrichtungen weiterhin die Möglichkeit, in das System einzutreten, sofern sie die grundlegenden Anforderungen der **provisorischen Akkreditierungsregelung** erfüllen.

1 Das neue Akkreditierungssystem: Ziele und Neuerungen (2/2)

Die **wichtigsten Neuerungen**, die das neue Akkreditierungssystem mit sich bringt, betreffen:



2

Arten der Akkreditierung



2 Arten der Akkreditierung

Es sind **drei verschiedene Akkreditierungssysteme** für den ESF+ vorgesehen:

1

Akkreditierung für den ESF+

Bereich A

Für Rechtspersonen, die über Erfahrung in den vom Akkreditierungssystem erfassten Tätigkeiten verfügen und diese Tätigkeiten überwiegend ausüben.



2

Provisorische Akkreditierung für den ESF+

Bereich B

Für (auch neu gegründete) Rechtspersonen, die über keine nennenswerte Erfahrung im Bildungsbereich verfügen und in den letzten zwei Jahren weniger als 300 Stunden durch öffentliche Förderungen finanzierte Bildungsmaßnahmen durchgeführt haben.



3

Vereinfachte ESF+ Akkreditierung

Speziell für öffentliche Einrichtungen, die ein vereinfachtes Verfahren in Anspruch nehmen können. In diesem Fall gelten die Anforderungen für die Akkreditierung von Rechts wegen als erfüllt, nachdem diese Einrichtungen spezifischen, durch ihre Rechtsnatur bedingten Vorschriften entsprechen.



3

Akkreditierungsanforderungen für den ESF+

1 Arten der Akkreditierung – Akkreditierung für den ESF+

BEREICH A

AKKREDITIERUNGSANFORDERUNGEN

INFRASTRUKTUR- UND LOGISTIKANFORDERUNGEN

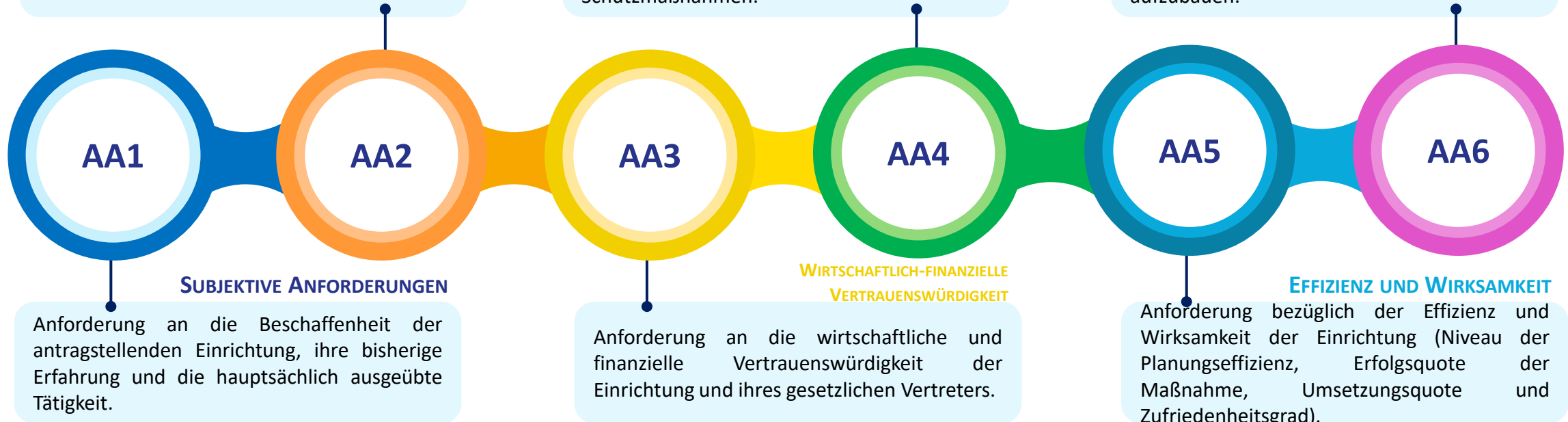
Anforderung an den operativen Sitz und den Unterrichtsraum, an die Einrichtungen und Ausstattungen, Räumlichkeiten usw.

MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROF. FACHKRÄFTE

Anforderung an die organisatorische Leitung der Einrichtung und die vorhandenen verfahrenstechnischen und funktionellen Schutzmaßnahmen.

NETZWERK MIT DEN TERRITORIALEN AKTEUREN

Anforderung bezüglich der Fähigkeit, wirksame formale Beziehungen zu verschiedenen Akteuren im Gebiet der APB aufzubauen.



3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+

AA1

AA2

AA3

AA4

AA5

AA6

BEREICH A

AA1 – SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN



AA1.1

ART DER ANTRAGSTELLENDE

Der Akkreditierungsantrag kann von einem beliebigen Rechtssubjekt unabhängig von seiner Beschaffenheit gestellt werden, sofern dieses **seit mindestens zwei Jahren gegründet wurde**.



AA1.2

GEWONNENE ERFAHRUNG

Die Einrichtung muss mindestens eine der folgenden Tätigkeiten für Dritte durchgeführt haben:

- **Ausbildung**
 - **Orientierung**
 - **Begleitung**
 - **Sozialpädagogische Betreuung**
- die mit öffentlichen Mitteln (APB oder ESF+ in anderen Regionen/Provinzen) für insgesamt **mindestens 300 Stunden** Aktivitäten **im Laufe des vorangegangenen Zweijahreszeitraums** finanziert wurden.

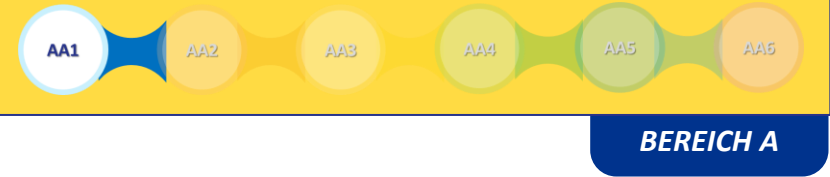


AA1.3

HAUPTTÄTIGKEIT

Unter den Zwecken der Gründungsurkunde/Satzung der Einrichtung muss die **Ausübung von Ausbildungstätigkeiten** – wenngleich auch als nicht ausschließlich verfolgter Zweck – angeführt sein. Auf jeden Fall müssen **mindestens 51% der Gesamtleistung** auf Ausbildungs- und/oder Orientierungs- und/oder Begleitungs- und/oder sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen entfallen.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



AA1 – SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN – *Neuerungen*

Die wichtigsten Neuerungen des neuen Akkreditierungssystems sehen unter anderem vor, dass:

- die antragstellenden Einrichtungen **seit mindestens zwei Jahren bestehen** und **in den vorangegangenen zwei Jahren mindestens 300 Stunden Erfahrung nachweisen können**.
- Hinzu kommt die Pflicht, dass die Bildungs-, Orientierungs- und sozialpädagogischen Betreuungstätigkeiten die **vorwiegende Tätigkeit der Einrichtung darstellen und mindestens 51 % der Gesamtleistung ausmachen müssen**.
- Darüber hinaus sind die im vorherigen Akkreditierungssystem geltenden **Vereinfachungen „ISO“ und „EFQM“ nicht mehr vorgesehen**.

Diese Änderungen tragen der **Notwendigkeit Rechnung, die Qualität des Bildungsangebots zu verbessern**. Erreicht wird dies durch eine strengere Selektivität im Akkreditierungssystem sowie durch die Gewährleistung, dass ausschließlich Wirtschaftsteilnehmer akkreditiert werden, die über eine stabile Organisation und nachweisliche Erfahrung verfügen und überwiegend in diesem Sektor spezialisiert sind.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

AA1 – SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN – Was ändert sich?

Akkreditierung für den ESF+

WER KANN DIE AKKREDITIERUNG BEANTRAGEN?

Private Einrichtungen, die beabsichtigen, Ausbildungs- und/oder Orientierungs- und/oder Begleitungs- und/oder sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen für Dritte zu organisieren und durchzuführen.

SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN

Jedes Rechtssubjekt, das **seit mindestens zwei Jahren gegründet** wurde.

Erbringung von Ausbildungstätigkeiten, die mit öffentlichen Mitteln (APB oder ESF+ in anderen Regionen/Provinzen) für insgesamt **mindestens 300 Stunden Aktivitäten im Laufe des vorangegangenen Zweijahreszeitraums** finanziert wurden.

Die Gründungsurkunde/Satzung der Einrichtung muss die **Ausübung von Ausbildungstätigkeiten** vorsehen, auch wenn diese nicht ausschließlich, **aber dennoch überwiegend ausgeübt werden** (mindestens 51 % der Gesamtleistung).

Es sind keine „ISO“ und „EFQM“ Vereinfachungen vorgesehen.

Akkreditierung für den ESF

WER KANN DIE AKKREDITIERUNG BEANTRAGEN?

Öffentliche oder private Einrichtungen, die Ausbildungs- und/oder Berufsorientierungsmaßnahmen für Dritte organisieren und durchführen.

SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN

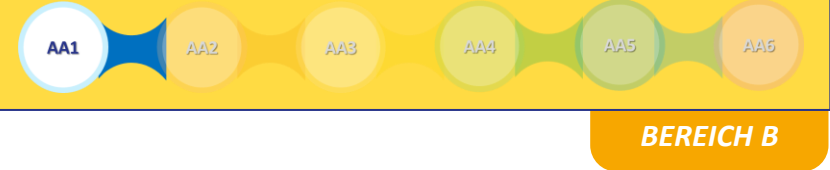
Jedes Rechtssubjekt.

-

Die Gründungsurkunde/Satzung der Einrichtung muss die Ausübung von Ausbildungstätigkeiten vorsehen, **auch wenn diese nicht ausschließlich ausgeübt wird**.

Für Organisationen mit „ISO“- und/oder „EFQM“-Zertifizierung sind Vereinfachungen vorgesehen.

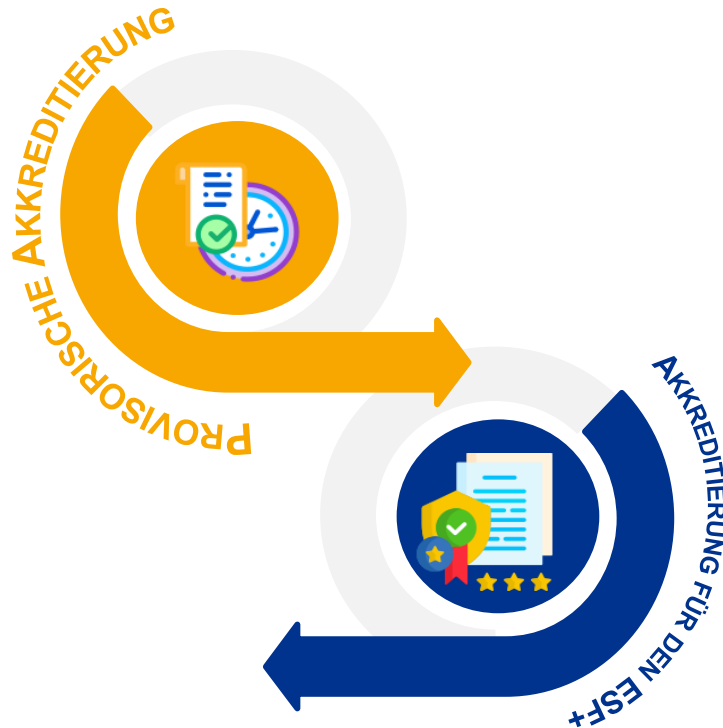
3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



AA1 – SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN – *Minderungsmechanismen*

Die Erlangung einer **provisorischen Akkreditierung** ist für Einrichtungen vorgesehen, die:

- noch keine Erfahrung gesammelt haben bzw. noch nie die Tätigkeit ausgeübt haben, für die eine vorherige Erfahrung erforderlich ist (AA1.2),
- die Ausbildung nicht als die vorwiegende Tätigkeit durchführen (AA1.3).



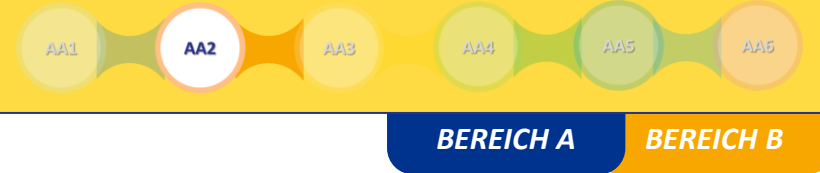
PROVISORISCHE AKKREDITIERUNG FÜR DEN ESF+

Diese Akkreditierung **gilt zwei Jahre lang** und ermöglicht es den Einrichtungen, ihre Tätigkeiten zu beginnen und zu konsolidieren, ohne dass sie in diesem Zeitraum den Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung unterliegen.

Der Grundgedanke besteht darin, aufstrebenden Marktteilnehmern eine Übergangszeit für ihr Wachstum und ihre Konsolidierung einzuräumen, um die für die Akkreditierung für den ESF+ erforderlichen Anforderungen einhalten zu können.

Nach Ablauf des Zweijahreszeitraums muss die Anforderung nachweislich erfüllt sein, um die endgültige Akkreditierung beantragen zu können.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



AA2 – INFRASTRUKTUR- UND LOGISTIKANFORDERUNGEN



AA2.1

OPERATIVER SITZ UND UNTERRICHTSRAUM

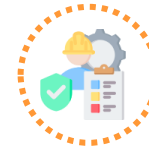
Präsenz auf dem Landesgebiet, Größe, Stabilität und ausschließliche Nutzung des operativen Sitzes, Mindeststandards für den Unterrichtsraum.



AA2.2

ZWECKBESTIMMUNG DER RÄUMLICHKEITEN

Kohärenz mit der Bildungs-, Verwaltungs- und Sekretariatsfunktion, der Nutzbarkeit der Räumlichkeiten, den Leistungen zur Unterstützung der Bildungsmaßnahmen und der direkten Beziehung zu dem Nutzer/innen.



AA2.3

ARBEITSSICHERHEITSGESETZ

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz und der Brandschutzbestimmungen



AA2.4

ARCHITEKTONISCHE BARRIEREN

Gewährleistung des Abbaus und der Beseitigung der architektonischen Barrieren, damit die Räumlichkeiten sichtbar und zugänglich sind



AA2.5

ERREICHBARKEIT/SICHTBARKEIT

Gewährleistung der Erreichbarkeit und Sichtbarkeit der Räume für die Benutzer/innen.



AA2.6

EINRICHTUNGEN UND AUSSTATTUNGEN

Verfügbarkeit von Räumen mit bestimmten strukturellen/infrastrukturellen Eigenschaften, einschließlich geeigneter Lehrmittel und technischer Hilfsmittel in den Unterrichts- und Computerräumen sowie in den Laboratorien.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



AA2 – INFRASTRUKTUR- UND LOGISTIKANFORDERUNGEN – *Neuerungen*

Die Anforderungen bleiben unverändert, abgesehen von einigen detaillierten Anforderungen, insbesondere in Bezug auf den **operativen Sitz**, den **Unterrichtsraum**, die **Einrichtungen und Ausstattungen** sowie die **Erreichbarkeit und Sichtbarkeit der Räumlichkeiten**.

Die wichtigsten Neuerungen des neuen Akkreditierungssystems betreffen folgende Anforderungen:

- Dauerhafter, zur ausschließlichen Nutzung vorgesehener, mit bestimmten **Abmessungen übereinstimmender** und **mindestens 20 Stunden pro Woche besetzter** operativer Sitz;
- **Im operativen Sitz enthaltener Unterrichtsraum** mit **veränderten Mindestanforderungen** bezüglich Fläche und Kapazität;
- **Dauerhafte** Beschilderung für die Rückverfolgbarkeit;
- Eine **verbindliche Liste von Ausrüstungen und technologischen Hilfsmitteln**, einschließlich solcher für den Fernunterricht

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

BEREICH B

AA2 – INFRASTRUKTUR- UND LOGISTIKANFORDERUNGEN – Was ändert sich? (1/2)

Akkreditierung für den ESF+

OPERATIVER SITZ

Präsenz in der Provinz Bozen, Größe, Dauerhaftigkeit und ausschließliche Nutzung des operativen Sitzes, Einhaltung der Mindeststandards für den Unterrichtsraum.

Nettogesamtfläche von mindestens 45 m², einschließlich einer Mindestausstattung an Räumlichkeiten und der sanitären Anlagen.

Zweisprachiger Informationsdienst, d.h. ein Sekretariat für **mindestens 20 Stunden pro Woche**, mit der **dauerhaften Anwesenheit von mindestens einer Person**.

Die ausschließliche Verfügbarkeit des operativen Sitzes muss durch einen Eigentumstitel oder durch einen anderen Nutzungstitel, aber **nicht durch sog. „Service“-Verträge** nachgewiesen werden.

UNTERRICHTSRAUM

Der Unterrichtsraum muss sich **unbedingt im operativen Sitz befinden** und ausschließlich der Nutzung vonseiten der Einrichtung vorbehalten sein.

Der Unterrichtsraum muss **mindestens 12 Personen** aufnehmen, **mindestens 24 m² groß sein** und pro Person mindestens 1,95 m².

Akkreditierung für den ESF

OPERATIVER SITZ

Präsenz in der Provinz Bozen, Dauerhaftigkeit und ausschließliche Nutzung des operativen Sitzes.

Geeigneter operativer Sitz je nach Ausbildungsbedarf.

Dauerhafte Anwesenheit einer Person, zweisprachiger Informationsdienst bzw. Sekretariatsdienst für **mindestens zwei Stunden pro Tag** zwischen 8:00 und 19:00 Uhr an **mindestens 5 Werktagen pro Woche** während mindestens 12 Monaten im Jahr.

Die Verfügbarkeit des operativen Sitzes muss durch einen Eigentumstitel oder einen anderen Nutzungstitel nachgewiesen werden.

UNTERRICHTSRAUM

Der Unterrichtsraum **kann sich am operativen Sitz befinden** und ausschließlich für Bildungszwecke genutzt werden.

Der Unterrichtsraum muss **mindestens 15 Personen** aufnehmen können und pro Person muss eine Fläche von mindestens 1,95 m² vorhanden sein.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

BEREICH B

AA2 – INFRASTRUKTUR- UND LOGISTIKANFORDERUNGEN – Was ändert sich? (2/2)

Akkreditierung für den ESF+

ERREICHBARKEIT/SICHTBARKEIT

Eine geeignete **Beschilderung aus haltbarem Material** (z. B. Metall, Plexiglas usw.) ist verpflichtend anzubringen.

EINRICHTUNGEN UND AUSSTATTUNGEN

Die Einrichtung muss nachweisen, dass ihr diese Mittel **für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr** ab dem Datum der Einreichung des Akkreditierungsantrags zur Verfügung stehen.

Die Einrichtung muss die Verwendung einer **Mindestausstattung von Instrumenten** für die Kommunikation mit den Nutzern, von Lehrmitteln und technischen Hilfsmitteln garantieren und es muss eine Mindestausstattung des Unterrichtsraums gewährleistet sein, darunter **12 Tische und Stühle, 12 PCs/Tablets** mit Internetanschluss und **Instrumente für die Bereitstellung und Nutzung von Fernunterricht (FAD)**.

Akkreditierung für den ESF

ERREICHBARKEIT/SICHTBARKEIT

Die Einrichtung muss die entsprechende Beschilderung vorsehen.

EINRICHTUNGEN UND AUSSTATTUNGEN

Die Einrichtung muss nachweisen, dass Verträge bestehen, die die Verfügbarkeit zur Nutzung dieser Mittel belegen.

Die für die gemeinschaftliche Nutzung bestimmten Ausstattungen und Hilfsmittel müssen der Anzahl der Teilnehmer entsprechen (**ungefähr 1 für 15 Teilnehmer**).

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

BEREICH B

AA3 – WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE VERTRAUENSWÜRDIGKEIT



AA3.1

VERTRAUENSWÜRDIGKEIT DER EINRICHTUNG

Die Einrichtung muss die Vertrauenswürdigkeit seiner Vermögens- und Finanzlage mithilfe folgender Mittel nachweisen:

- **Jahresabschluss;**
- **Beeidigte und unterzeichnete Bescheinigung eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers.**



AA3.2

VERTRAUENSWÜRDIGKEIT DES/DES GESETZLICHEN VERTRETERS/VERTRETERIN

Die wirtschaftlich-finanzielle Vertrauenswürdigkeit des/des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin der Einrichtung ist durch seine Integrität und die persönliche Rechtschaffenheit erwiesen. Diese ist mittels **Ersatzerklärung des Notorietätsakts nach DPR Nr. 445/2000** nachzuweisen.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+

AA1

AA2

AA3

AA4

AA5

AA6

BEREICH A

BEREICH B

AA3 – WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE VERTRAUENSWÜRDIGKEIT



AA3.1

WIRTSCHAFTLICH-
FINANZIELLE
VERTRAUENSWÜRDIG-
KEIT DER EINRICHTUNG



AA3.2

WIRTSCHAFTLICH-
FINANZIELLE
VERTRAUENSWÜRDIG-
KEIT DES GESETZLICHEN
VERTRETERS



AA3.1.1

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Vertrauenswürdige Vermögens- und Finanzlage (Jahresabschluss + Beeidigte Bescheinigung eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers)



AA3.1.2

VERTRAUENSWÜRDIGKEIT DES RECHTSSUBJEKTS

Es dürfen weder Konkurs noch Auflösung, Konkursabwendungsvergleich oder ähnliche Verfahren vorliegen



AA3.1.3

BUCHFÜHRUNGSSYSTEM*

Nach gegliedertes Projektstätigkeit/Kostenpunkt Buchführungssystem, Vorhandensein eines computergestützten Systems für Buchführungsdaten.

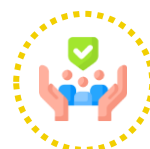
* Teilanforderung für Bereich B aufgehoben



AA3.1.4

ABGABEN UND STEUERN

Einhaltung der Pflichten zur Zahlung von Steuern und Abgaben.



AA3.1.5

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Einhaltung der Pflichten zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der daraus abgeleiteten Verpflichtungen.



AA3.1.6

RECHT AUF ARBEIT VON MENSCHEN MIT BEINDERUNGEN

Einhaltung der Rechtsvorschriften, die das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen regeln.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

BEREICH B

AA3 – WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE VERTRAUENSWÜRDIGKEIT – *Was ändert sich?*

Akkreditierung für den ESF+

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE DER EINRICHTUNG

Nachweis der Vertrauenswürdigkeit der Vermögens- und Finanzlage mithilfe **eines Jahresabschlusses und einer beglaubigten und unterzeichneten Bestätigung eines im nationalen Register eingetragenen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters**.

Die Einrichtung wird aufgefordert, den gemäß Art. 2423 ff. des ital. Zivilgesetzbuchs **zuletzt genehmigten Jahresabschluss mittels Online-Portal einzugeben**.

Für Rechtssubjekte, die keine Kapitalgesellschaften sind, wird die **Kopie der Buchhaltungsbilanz** mit Nachweis der Finanzübersichten der Steuererklärung sowie **die beglaubigte und unterzeichnete Bestätigung eines im nationalen Register eingetragenen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters** verlangt, die die wirtschaftlich-finanzielle Leistungsfähigkeit der Einrichtung bescheinigt.

Akkreditierung für den ESF

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE DER EINRICHTUNG

Nachweis der Vertrauenswürdigkeit der Vermögens- und Finanzlage mithilfe eines der anwendbaren Rechtsvorschrift entsprechenden **Jahresabschlusses**.

Die Einrichtung wird im Rahmen des Online-Antrags nach dem **Bestehen der Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses** gemäß Artikel 2423 ff. des ital. Zivilgesetzbuchs gefragt.

Für Rechtssubjekte, die keine Kapitalgesellschaften sind, **gilt diese Anforderung nicht, sondern der Jahresabschluss gilt** in der von der jeweiligen Satzung und/oder Gründungsurkunde unter Einhaltung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Form.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

BEREICH B

AA4 – MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROFESSIONELLE FACHKRÄFTE



AA4.1

TRANSPARENTE VERWALTUNGSORGANISATION

Transparente Organisationsstruktur (Namens-, Funktions- und Aufgabenorganigramm mit Angabe von Funktionen, Verantwortung und Aufgaben).

Für jeden akkreditierten operativen Sitz steht ein **stabiler Kern mit mindestens 3 Mitarbeiter/innen für mindestens 800 Stunden/Jahr zur Verfügung, was mindestens 3 Ressourcen entspricht.**



AA4.2

STEUERUNG DER ABWICKLUNG DER ARBEITSPROZESSE

Dokumentierte Verfahren, die beschreiben, wie die folgenden Prozesse gehandhabt werden:

- **Leitung**
- **Wirtschafts- und Verwaltungsmanagement**
- **Bedarfsanalyse und -bestimmung**
- **Planung**
- **Durchführung.**



AA4.3

STEUERUNG DER ARBEITSPROZESSE

Angemessenheit der Berufsreferenzen der dafür verantwortlichen Humanressourcen. Für von außen angeworbenen Fachkräften muss die Einrichtung über Folgendes verfügen: vorhandene **aktuelle Lieferantenliste**, Zuständigkeit für die Verwaltung der Lieferantenliste, Qualifikationskriterien, Kriterien zur Beurteilung der Leistungen von Lieferanten, vorherige Eignungskontrolle der Humanressourcen, Aufzeichnung der Qualifizierung.

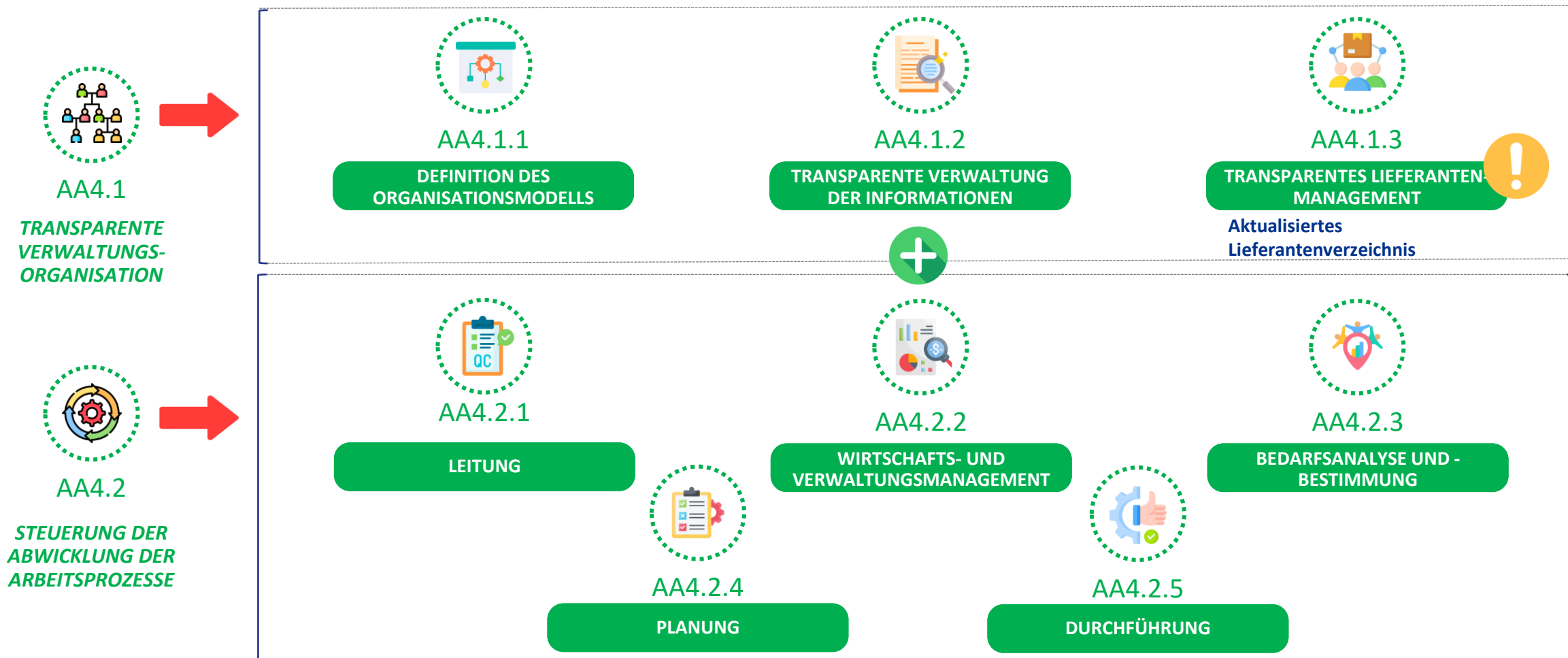
3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

BEREICH B

AA4 – MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROFESSIONELLE FACHKRÄFTE



3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

BEREICH B

AA4 – MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROFESSIONELLE FACHKRÄFTE – *Neuerungen*

Im Rahmen der Überprüfung der Managementfähigkeiten und der professionellen Fachkräfte der Einrichtung sieht die Überarbeitung des Akkreditierungssystems eine **Verstärkung bestimmter Aspekte im Zusammenhang mit der Steuerung der Abwicklung der Arbeitsprozesse und der Steuerung der Arbeitsprozesse** vor.

Die wichtigsten Neuerungen des Akkreditierungssystems betreffen folgende Anforderungen:

- ➔ Für die Prozessverantwortlichen ist es erforderlich, dass diese eine berufliche Fortbildung und ein umfangreicheres jährliches Engagement garantieren, wobei **mindestens eine Ressource des stabilen Kerns mit einem abhängigen Arbeitsvertrag eingestellt werden muss**.
- ➔ Die interne Organisation wird durch eine **genauere Begrenzung der Funktionen, die die Gesellschafter/innen und Mitarbeiter/innen ausüben dürfen**, gestärkt, um die Transparenz und Stabilität in der Verwaltung zu gewährleisten. Außerdem gibt es keine Vereinfachung mehr für den Fall, dass die Einrichtung „ISO“- und „EFQM“-Zertifizierungen besitzt.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



AA4 – MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROF. FACHKRÄFTE

– Was ändert sich? (1/2)

BEREICH A

BEREICH B

Akkreditierung für den ESF+

STEUERUNG DER ABWICKLUNG DER ARBEITSPROZESSE

Neben der Koordinierung, dem Monitoring der Durchführungsprozesse, der Ermittlung der Zufriedenheit, Überprüfung der Lernerfolge, Überprüfung der Auswirkungen und dem Tutoring muss die Einrichtung die **Anwesenheit von Modalitäten zur Speicherung der personenbezogenen und sensiblen Daten und/oder anderer Vorrichtungen zur Gewährleistung der Verarbeitung und des Schutzes der Daten der Empfänger/innen** (gemäß Verordnung (EU) 2016/679) nachweisen.

STEUERUNG DER ARBEITSPROZESSE

Aktualisierung der fachlichen Kompetenzen mit mindestens 24 Stunden Fortbildung innerhalb von 12 Monaten ab Erhalt der Akkreditierung (bei der Überprüfung der Beibehaltung der Akkreditierung).

Um das Bestehen eines ständigen Arbeitsverhältnisses für die fünf Prozessverantwortlichen nachzuweisen, **wurden bestimmte Kategorien von Verträgen oder Dienstleistungen als nicht zulässig erachtet.**

Akkreditierung für den ESF

STEUERUNG DER ABWICKLUNG DER ARBEITSPROZESSE

Die Einrichtung muss die Modalitäten nachweisen, mit denen sie üblicherweise die Durchführung einer Maßnahme in Bezug auf folgende Aspekte vornimmt: Koordinierung, Monitoring der Durchführungsprozesse, Ermittlung der Zufriedenheit der Teilnehmer, des Personals und der Unternehmen, Überprüfung der Lernerfolge, Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahmen.

STEUERUNG DER ARBEITSPROZESSE

Aktualisierung der fachlichen Kompetenzen mit mindestens 24 Stunden Fortbildung pro Jahr.

Man bezieht sich auf die fünf Prozessverantwortlichen, **unabhängig vom Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag.**

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

BEREICH B

AA4 – MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROF. FACHKRÄFTE – *Was ändert sich? (2/2)*

Akkreditierung für den ESF+

STEUERUNG DER ARBEITSPROZESSE

Die professionellen Fachkräfte, die zum „stabilen Kern“ des operativen Sitzes gehören werden **mindestens 800 Stunden pro Jahr** (auch nicht durchgehend) beschäftigt.

Mindestens ein Mitglied des „stabilen Kerns“ muss **mit einem abhängigen Arbeitsvertrag** beschäftigt sein (Anforderung für Bereich B aufgehoben).

Die **geschäftsführenden Gesellschafter/innen** dürfen nur eine der Führungsfunktionen ausüben, während die **mitarbeitenden Gesellschafter/innen** bis zu drei der Führungsfunktionen ausüben dürfen.

Jede beauftragte Person darf insgesamt höchstens drei Aufgaben als Prozessverantwortlicher innerhalb der Einrichtung oder in verschiedenen Einrichtungen übernehmen und **nur für eine zu akkreditierende Einrichtung als Leiter/in der Verwaltung und/oder als Leiter/in der Durchführung und/oder als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin tätig sein**.

Es sind keine „ISO“ und „EFQM“ Vereinfachungen vorgesehen.

Akkreditierung für den ESF

STEUERUNG DER ARBEITSPROZESSE

Die professionellen Fachkräfte, die zum „stabilen Kern“ des operativen Sitzes gehören werden **mindestens 80 Arbeitstage pro Jahr** (auch nicht durchgehend) beschäftigt.

-

-

Die Aufgabe als Leitungsverantwortlicher darf nur für eine zu akkreditierende Einrichtung übernommen werden. **Der Leitungsverantwortliche kann außer dieser Aufgabe gleichzeitig höchstens eine weitere Aufgabe als Prozessverantwortlicher innerhalb derselben oder in einer anderen Einrichtung ausführen.**

Für Organisationen mit „ISO“- und/oder „EFQM“-Zertifizierung sind Vereinfachungen vorgesehen.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

AA5 – EFFIZIENZ UND WIRKSAMKEIT



AA5.1

PLANUNGSEFFIZIENZ

Der Indikator umfasst:

- die interne Dimension bezüglich der **Fähigkeit der Einrichtung, die Ausgaben der zur Finanzierung zugelassenen Beträge abzurechnen**;
- die externe Dimension bezüglich der Fähigkeit der Einrichtung, die Maßnahme korrekt und wirksam durchzuführen und somit in der Lage zu sein, **die als förderfähig bewerteten Ausgaben abzurechnen**.



AA5.2

ERFOLGSQUOTE DER MAßNAHME

Der Indikator misst die Fähigkeit, die Bedürfnisse des Einzelnen in Bezug auf die folgenden Punkte richtig zu erkennen:

- Notwendigkeit, für die Ausbildung und berufliche Laufbahn relevante **Kompetenzen zu erwerben**
- Persönliche Unterstützung, die darauf abzielt, **schwierige Situationen** oder Krisen während des Schul- und Arbeitslebens zu überwinden.



AA5.3

UMSETZUNGSQUOTE

Der Indikator erfordert den Nachweis der Umsetzungsquote der Maßnahme, also des **Verhältnisses zwischen der Gesamtzahl der tatsächlich am Ende der Maßnahme anerkannten Stunden und der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projektvorschlags anerkannten Stunden**.



AA5.4

ZUFRIEDENHEITSGRAD

Für diesen Indikator ist der Nachweis des Zufriedenheitsgrads der Teilnehmenden am Ende des Kurses erforderlich. Die Überprüfung des Zufriedenheitsgrades basiert auf **Umfragen bei den betroffenen Personen, insbesondere bei den Empfänger/innen**.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

AA5 – EFFIZIENZ UND WIRKSAMKEIT – *Neuerungen*

Das neue Akkreditierungssystem führt eine wesentliche **Neuerung gegenüber dem bisherigen Ansatz ein:**

- Die **Indikatoren werden bereits in der Akkreditierungsphase bewertet** und nicht mehr, wie bisher, erst ein Jahr nach dem Akkreditierungsakt.
- Die Überprüfung wird aufgrund jener Maßnahmen ausgeführt, die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden, im Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Akkreditierungsantrags durchgeführt wurden und für die eine evaluierte Endabrechnung vorliegt.
- **Die Überprüfung der Anforderung wird für alle Einrichtungen durchgeführt**, die eine Akkreditierung für den ESF+ beantragen, und nicht mehr nur für Einrichtungen, die seit mindestens drei Jahren gegründet wurden.
- Außerdem ist zu beachten, dass bereits vorhandene Erfahrungen nicht mehr unter die Anforderungen an „Effizienz und Wirksamkeit“, sondern – wie bereits erwähnt – unter die „Subjektiven Anforderungen“ für die Akkreditierung fallen.

Diese Änderungen spiegeln den Wunsch wider, **die Leistung der Einrichtung in den Mittelpunkt zu stellen**, die als unentbehrliches Element für die Qualifizierung des Bildungsangebots und die Gewährleistung einer effizienten Nutzung der öffentlichen Mittel angesehen wird. In diesem Sinne entspricht die Stärkung und die „Vorwegnahme“ der leistungsbezogenen Überprüfungselemente der Notwendigkeit, Einrichtungen auszuwählen und zu akkreditieren, die in der Lage sind, hochwertige Dienstleistungen anzubieten.



PLANUNGS-
EFFIZIENZ



ERFOLGSQUOTE DER
MAßNAHME



UMSETZUNGS-
QUOTE



ZUFRIEDENHEITS-
GRAD

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

AA5 – EFFIZIENZ UND WIRKSAMKEIT – Was ändert sich? (1/4)

Akkreditierung für den ESF+

MESSUNG

Die Messung wird **sowohl bei der einleitenden Prüfung des Akkreditierungsantrags als auch jährlich für die Beibehaltung des Akkreditierungsstatus durchgeführt.**

Sie betrifft **alle** Einrichtungen, die einen Akkreditierungsantrag stellen.

Die Messung wird aufgrund jener Maßnahmen ausgeführt, die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden, im **Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Akkreditierungsantrags** durchgeführt wurden und für die eine **evaluierte Endabrechnung** vorliegt.

Sie basiert bei der Akkreditierung auf Maßnahmen, die mit Mitteln des ESF/ESF+ der APB oder mit öffentlichen Beiträgen anderer Verwaltungen finanziert werden, während sie bei der Beibehaltung der Akkreditierung auf vom ESF+ der APB finanzierten Maßnahmen basiert, die im Kalenderjahr vor der Prüfung eine evaluierte Endabrechnung aufweisen.

Akkreditierung für den ESF

MESSUNG

Die Messung erfolgt auf jährlicher Basis und **ist erstmals am Ende eines Jahres ab dem Erlass des Akkreditierungsaktes fällig.**

Sie betrifft die Einrichtungen, **die seit mindestens drei Jahren bestehen.**

Sie basiert auf **Bildungsmaßnahmen, die sich auf abgeschlossene Tätigkeiten beziehen.**

Die Messung basiert auf der gesamten Bildungstätigkeit, die der Kontrolle durch öffentliche Rechtsträger unterliegt, einschließlich der vom ESF kofinanzierten Maßnahmen.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

AA5 – EFFIZIENZ UND WIRKSAMKEIT – *Was ändert sich? (2/4)*

Akkreditierung für den ESF+

NIVEAU DER PLANUNGSEFFIZIENZ

Umfasst den **Indikator der internen Planungseffizienz** und den **Indikator der externen Planungseffizienz**.

ERFOLGSQUOTE DER MAßNAHME

Darunter versteht man das **Verhältnis zwischen aktiven Teilnehmer/innen und genehmigten Teilnehmer/innen**.

UMSETZUNGSQUOTE

Darunter versteht man das **Verhältnis zwischen der zulässigen Projektdauer und der genehmigten Projektdauer**.

ZUFRIEDENHEITSGRAD

Es müssen mindestens **70 % der Teilnehmer/innen** eine positive Beurteilung abgeben.

Akkreditierung für den ESF

NIVEAU DER PLANUNGSEFFIZIENZ

Misst die **Höhe der Ausgaben** und den **Teilnahmegrad**.

ERFOLGSQUOTE DER MAßNAHME

-

UMSETZUNGSQUOTE

-

ZUFRIEDENHEITSGRAD

Es müssen mindestens **70 % der Empfänger und 70 % der Personen, die das Projekt betreuen**, eine positive Beurteilung abgeben.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

AA5 – EFFIZIENZ UND WIRKSAMKEIT – *Was ändert sich? (3/4)*

Akkreditierung für den ESF+

ERFOLGSQUOTE DER BILDUNGSMASSNAHME

-

BESCHÄFTIGUNGSGRAD

-

KOHÄRENTER BESCHÄFTIGUNGSGRAD

-

Akkreditierung für den ESF

ERFOLGSQUOTE DER BILDUNGSMASNAHME

Darunter versteht man das Verhältnis zwischen **ausgebildeten Teilnehmern und Teilnehmern, die begonnen haben**

BESCHÄFTIGUNGSGRAD

Darunter versteht man das Verhältnis **zwischen Teilnehmern, die in die Schule/an die Universität zurückkehren und ausgebildeten Teilnehmern.**

KOHÄRENTER BESCHÄFTIGUNGSGRAD

Darunter versteht man das Verhältnis **zwischen den kohärent beschäftigten Teilnehmern und den beschäftigten Teilnehmern.**

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+



BEREICH A

AA5 – EFFIZIENZ UND WIRKSAMKEIT – *Was ändert sich? (4/4)*

Effizienz- und Wirksamkeitsindikatoren	ESF+	ESF
Niveau der Planungseffizienz	✓	✓
Umsetzungsquote	✓	✗
Zufriedenheitsgrad	✓	✓
Erfolgsquote der Maßnahme	✓	✗
Erfolgsquote der Bildungsmaßnahme	✗	✓
Beschäftigungsgrad	✗	✓
Kohärenter Beschäftigungsgrad	✗	✓

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+

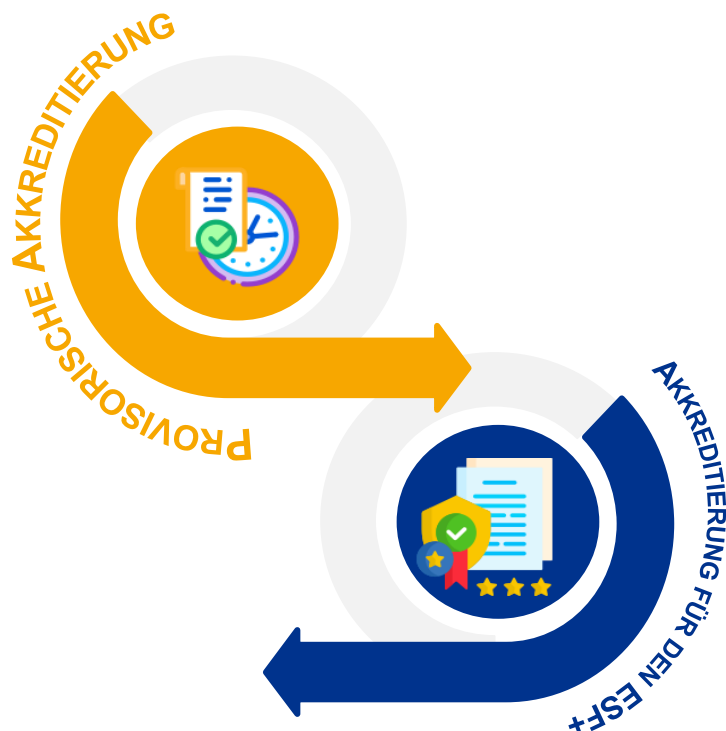


BEREICH B

AA5 – EFFIZIENZ UND WIRKSAMKEIT – *Minderungsmechanismen*

Nachdem die Messung der AA5 bereits während der einleitenden Prüfung des Akkreditierungsantrags vorgenommen wird, ist die **Überprüfung der Erfüllung dieser Anforderung** zur Begünstigung folgender Einrichtungen **für die provisorische Akkreditierung nicht erforderlich**:

- neu gegründete Einrichtungen;
- Einrichtungen mit wenig Erfahrung.



PROVISORISCHE AKKREDITIERUNG FÜR DEN ESF+

Diese Akkreditierung **gilt zwei Jahre lang** und ermöglicht es den Einrichtungen, ihre Tätigkeiten zu beginnen und zu konsolidieren, ohne dass sie in diesem Zeitraum den Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung unterliegen.

Der Grundgedanke besteht darin, aufstrebenden Marktteilnehmern eine Übergangszeit für ihr Wachstum und ihre Konsolidierung einzuräumen, um die erforderlichen Anforderungen bezüglich Effizienz und Wirksamkeit einhalten zu können.

Nach Ablauf des Zweijahreszeitraums muss die Anforderung nachweislich erfüllt sein, um die endgültige Akkreditierung beantragen zu können.

AA6 – NETZWERK MIT DEN TERRITORIALEN AKTEUREN



AA6.1

VORHANDENE BEZIEHUNG ZU DEN AKTEUREN DER SYSTEME, DIE IM TERRITORIALEN NETZWERK DER BILDUNGS-, ORIENTIERUNGS-, BEGLEITUNGS- UND SOZIALPÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSDIENSTE TÄTIG SIND



AA6.2

VORHANDENE BEZIEHUNGEN ZU AKTEUREN DES SOZIAL-WIRTSCHAFTLICHEN UND PRODUKTIVEN LOKALEN UMFELDS



AA3.1.1

ARBEITSWELT, DRITTER SEKTOR, GEBIET

Anwesenheit und Verwendung **eines strukturierten und kontinuierlichen Instruments** für den Vergleich und den Dialog mindestens einem in der Provinz Bozen tätigen **Akteur, der die Produktions- und Arbeitswelt des Dritten Sektors vertritt.**



AA3.1.2

ZIELGRUPPEN

Anwesenheit und Verwendung **eines strukturierten und kontinuierlichen Instruments** für den Vergleich und den Dialog mit mindestens einem in der Provinz Bozen tätigen **Akteur, der verschiedene Zielgruppen vertritt, an die sich die Bildungsmaßnahmen der zu akkreditierenden Einrichtung üblicherweise richten.**

AA6 – NETZWERK MIT DEN TERRITORIALEN AKTEUREN – *Neuerungen*

Die wichtigsten Neuerungen des Akkreditierungssystems betreffen folgende Anforderungen:

- Zur Überprüfung der Fähigkeit der Einrichtung, effektive formelle Beziehungen zu den verschiedenen Akteuren des Bildungssystems, des produktiven Umfelds, des Arbeitsmarkts und der Sozialdienste des Gebiets herzustellen, ist **auch für die Anforderung „Vorhandene Beziehung zu den Akteuren der Systeme, die im territorialen Netzwerk der Bildungs-, Orientierungs-, Begleitungs- und sozialpädagogischen Betreuungsdienste tätig sind“** vorgesehen, dass die Einrichtung nicht nur den **Nachweis** eines formellen Abkommens erbringen muss, sondern in der Folge auch die **Unterlagen bezüglich der Meetings und der gemeinsam ausgeübten Tätigkeiten vorlegen muss**.
- Darüber hinaus **muss die Einrichtung im Falle einer Akkreditierung** – sowohl in Bezug auf das Vorhandensein von Beziehungen zu den Akteuren der Systeme, die im territorialen Netzwerk der Bildungs-, Orientierungs-, Begleitungs- und sozialpädagogischen Betreuungsdienste tätig sind, als auch in Bezug auf das Vorhandensein von Beziehungen zu Akteuren des sozial-wirtschaftlichen und produktiven lokalen Umfelds – **innerhalb von drei Jahren nachweisen, dass sie mit den in der Anforderung genannten Rechtssubjekten Projekte umgesetzt oder zusammengearbeitet hat**.
- Zusätzlich sieht das neue Akkreditierungssystem keine Vereinfachungen für „ISO“ und „EFQM“ Zertifizierungen für die Überprüfung des Vorhandenseins der in diesem Punkt genannten Anforderungen mehr vor.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+

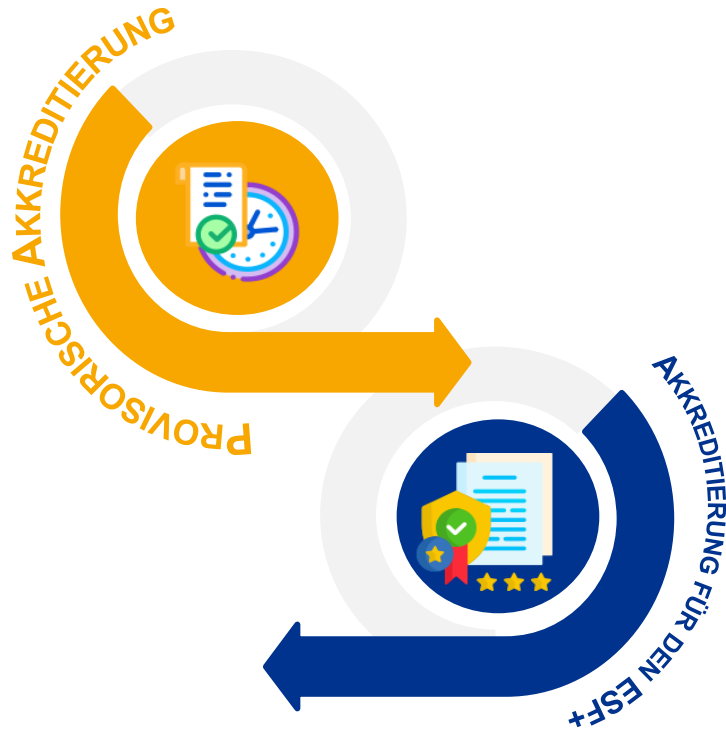


BEREICH B

AA6 – NETZWERK MIT DEN TERRITORIALEN – *Minderungsmechanismen*

Die Überprüfung dieser Anforderung ist zur Begünstigung folgender Einrichtungen für die provisorische Akkreditierung nicht erforderlich:

- neu gegründete Einrichtungen;
- Einrichtungen mit wenig Erfahrung.



PROVISORISCHE AKKREDITIERUNG FÜR DEN ESF+



Diese Akkreditierung gilt zwei Jahre lang und ermöglicht es den Einrichtungen, ihre Tätigkeiten zu beginnen und zu konsolidieren, ohne dass sie in diesem Zeitraum den Kontrollen zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung unterliegen.

Der Grundgedanke besteht darin, aufstrebenden Marktteilnehmern eine Übergangszeit für ihr Wachstum und ihre Konsolidierung einzuräumen, um die erforderlichen Anforderungen bezüglich des Netzwerks mit den territorialen Akteuren einhalten zu können.

Nach Ablauf des Zweijahreszeitraums muss die Anforderung nachweislich erfüllt sein, um die endgültige Akkreditierung beantragen zu können.

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+ – Ausnahmen für die provisorische Akkreditierung

ARTEN DER AKKREDITIERUNG – Neuerungen

Die wichtigste, mit dem neuen Akkreditierungssystem für den ESF+ eingeführte Neuerung besteht somit – zur Ergänzung der normalen Form der Akkreditierung für den ESF+ – in der Einführung der **provisorischen** und der **vereinfachten Akkreditierung**.

PROVISORISCHE AKKREDITIERUNG FÜR DEN ESF+



Rechtsträger, die noch nie Bildungs- und/oder Orientierungsmaßnahmen durchgeführt haben bzw.

Rechtsträger, die in den zwei Jahren vor der Beantragung der Akkreditierung **weniger als 300 Stunden öffentliche finanzierte Bildungstätigkeiten** ausgeübt haben, können eine provisorische Akkreditierung beantragen.

Rechtsträger, die eine provisorische Akkreditierung für den ESF+ beantragen, beachten – sofern anwendbar – **dasselbe Verfahren** wie für die endgültige Akkreditierung vorgesehen.

FÜR DIE PROVISORISCHE AKKREDITIERUNG NICHT ERFORDERLICHE ANFORDERUNGEN:

- AA1.2 – Gewonnene Erfahrung
- AA1.3 – Haupttätigkeit (die in der Gründungsurkunde/Satzung angegebene Tätigkeit wird weiterhin bewertet)
- AA5 – Anforderungen an Effizienz und Wirksamkeit
- AA6 – Anforderung des bestehenden Netzwerks mit den territorialen Akteuren

3 Akkreditierungsanforderungen für den ESF+ – Anforderungen nach Bereich

ÜBERBLICK

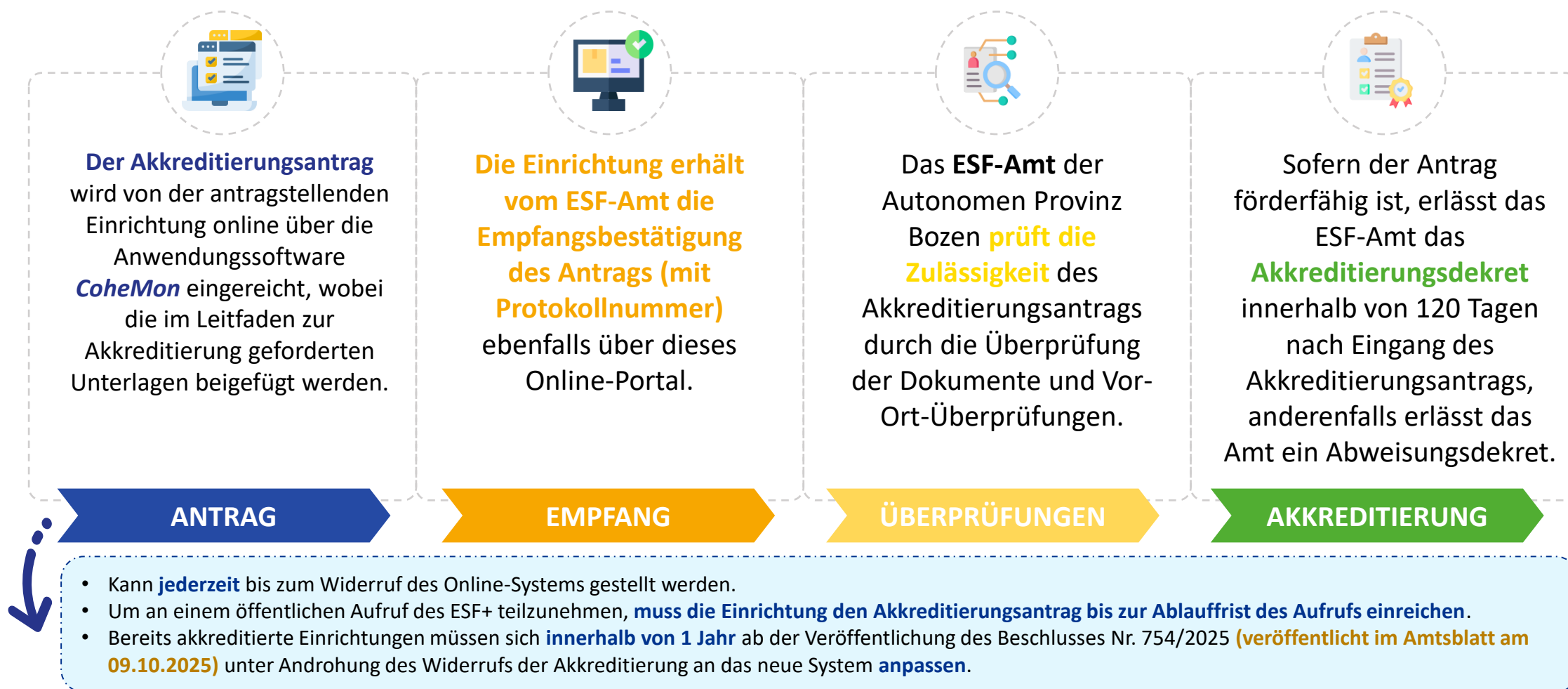
	BEREICH A	BEREICH B		BEREICH A	BEREICH B
RA1	SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN		RA4	MANAGEMENTFÄHIGKEITEN UND PROFESSIONELLE FACHKRÄFTE	
AA1.1 Art der Einrichtung	●	●	AA4.1 Transparente Verwaltungsorganisation	●	●
AA1.2 Gewonnene Erfahrung	●	✗	AA4.2 Steuerung Abwicklung Arbeitsprozesse	●	●
AA1.3 Haupttätigkeit*	●	✗	AA4.3 Steuerung der Arbeitsprozesse	●	●
RA2	INFRASTRUKTUR- UND LOGISTIKANFORDERUNGEN		RA5	WIRKSAMKEIT UND EFFIZIENZ	
AA2.1 Operativer Sitz und Unterrichtsraum	●	●	AA5.1 Niveau der Planungseffizienz	●	✗
AA2.2 Geeignete Zweckbestimmung Räumlichkeiten	●	●	AA5.2 Erfolgsquote der Maßnahme	●	✗
AA2.3 Gesetzliche Sicherheitsbestimmungen	●	●	AA5.3 Umsetzungsquote	●	✗
AA2.4 Abbau/Beseitigung der architektonischen Barrieren	●	●	AA5.4 Zufriedenheitsgrad	●	✗
AA2.5 Erreichbarkeit/Sichtbarkeit der Räumlichkeiten	●	●	RA6	NETZWERK MIT DEN TERRITORIALEN AKTEUREN	
AA2.6 Einrichtungen und Ausstattungen	●	●	AA6.1 Vorhandene Beziehungen zu den territorialen Akteuren der Bildungstätigkeiten	●	✗
RA3	WIRTSCHAFTLICH-FINANZIELLE VERTRAUENSWÜRDIGKEIT		AA6.2 Vorhandene Beziehungen zu Akteuren des sozial-wirtschaftlichen und produktiven lokalen Umfelds	●	✗
AA3.1 Wirtsch.-fin. Vertrauenswürdigkeit Einrichtung	●	●			
AA3.2 Wirtsch.-fin. Vertrauenswürdigkeit gesetzliche/r Vertreter/in	●	●			

* Für die provisorische Akkreditierung muss die Einrichtung nicht als Haupttätigkeit Schulungsmaßnahmen

4

Akkreditierungsverfahren für den ESF+

4 Akkreditierungsverfahren für den ESF+



4 Akkreditierungsverfahren für den ESF+

Was ändert sich?

Akkreditierung für den ESF+

ÜBERPRÜFUNGEN DER ANTRÄGE

Die Prüfung der Dokumente (*desk*) besteht aus den folgenden Phasen:

- Überprüfung des Vorhandenseins der Dokumentation
- Überprüfung der formalen Aspekte der Dokumentation
- Sachliche Bewertung der Dokumentation
- **100-prozentige Überprüfung der im Akkreditierungsantrag abgegebenen Ersatzerklärungen.**

Für **jeden** Antrag, der nach der Dokumentenprüfung für zulässig befunden wird, führt das ESF-Amt eine **Vor-Ort-Kontrolle** in der Einrichtung durch.

VERFAHRENSDAUER

120 Tage ab Einreichung des Antrags

PUNKTEKONTINGENT

Bei der Akkreditierung wird der Einrichtung ein **Punktekontingent** zugewiesen.

Akkreditierung für den ESF

ÜBERPRÜFUNGEN DER ANTRÄGE

Die Prüfung der Dokumente besteht aus den folgenden Phasen:

- Bewertung des Vorhandenseins der Dokumentation
- Bewertung der formalen Aspekte der Dokumentation
- Sachliche Bewertung der Dokumentation

-

VERFAHRENSDAUER

60 Tage ab Einreichung des Antrags

PUNKTEKONTINGENT

-

4 Akkreditierungsverfahren für den ESF+ – Abweichungen je nach Art der Akkreditierung

ARTEN DER AKKREDITIERUNG – *Neuerungen*

Die wichtigste, mit dem neuen Akkreditierungssystem für den ESF+ eingeführte *Neuerung* besteht somit – zur Ergänzung der normalen Form der Akkreditierung für den ESF+ – in der Einführung der **provisorischen** und der **vereinfachten Akkreditierung**.

VEREINFACHTE ESF+ AKKREDITIERUNG



Öffentliche Einrichtungen können ein **vereinfachtes Verfahren** in Anspruch nehmen. In diesem Fall **gelten die Anforderungen für die Akkreditierung von Rechts wegen als erfüllt**, nachdem diese Einrichtungen spezifischen, durch ihre Rechtsnatur bedingten Vorschriften entsprechen.

Aus diesem Grund müssen diese Rechtsträger bei der Einreichung des ersten Antrags auf Kofinanzierung eines Projekts mit den Mitteln des ESF+ der APB **dem Antrag eine Selbsterklärung beifügen**, in der sie bescheinigen, dass sie zu einer der genannten Kategorien gehören und **somit standardmäßig in das Akkreditierungssystem ESF+ aufgenommen werden**.

FOLGENDE ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN KÖNNEN EIN VEREINFACHTES VERFAHREN IN ANSPRUCH NEHMEN:

- *Öffentliche Einrichtungen, die kraft Gesetzes Ausbildungs- oder pädagogische Betreuungsmaßnahmen durchführen*
- *Öffentliche oder staatlich anerkannte Universitäten mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen*
- *Staatliche und private, anerkannte Berufsschulen und -institute, öffentliche Weiterbildungszentren/-einrichtungen*
- *Andere schulische Einrichtungen, die Teil des Bildungssystems sind*
- *Unternehmen, Agenturen und Einrichtungen, an denen die Provinz oder andere öffentliche Einrichtungen beteiligt sind und die Bildungsdienste erbringen*

5

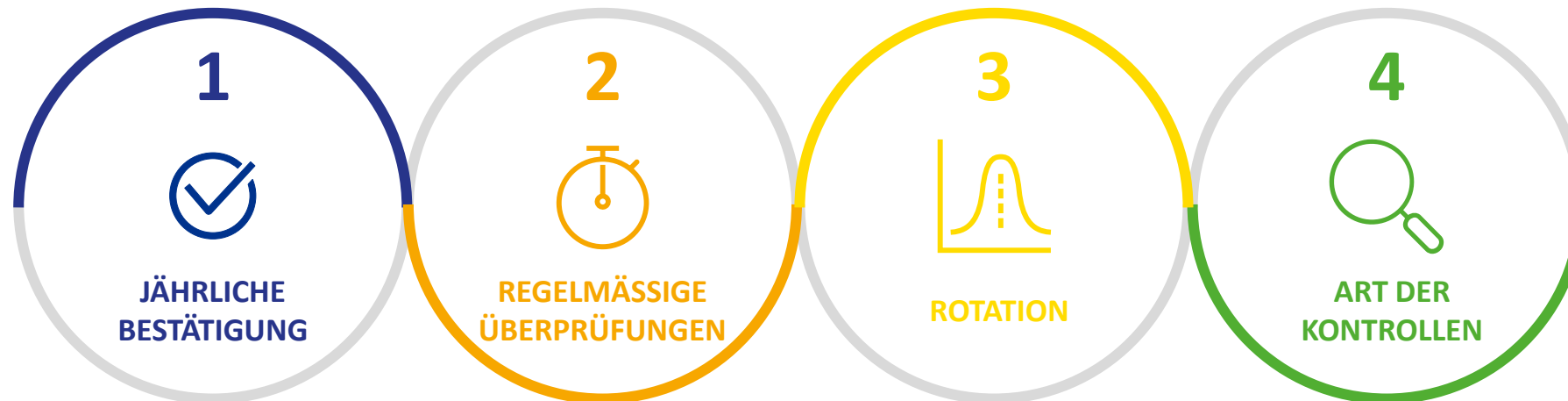
Beibehaltung der Akkreditierung



5 Beibehaltung der Akkreditierung

Für die Beibehaltung der Akkreditierung müssen die akkreditierten Einrichtungen den Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen erbringen, und zwar mittels:

- **jährlicher Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen** und der **Bereitschaft für regelmäßige Überprüfungen** durch das ESF-Amt;
- **Beibehaltung des Punktekontingents**, das bei der Akkreditierung zugewiesen wurde.



Jede Einrichtung ist bei sonstigem Widerruf der Akkreditierung verpflichtet, die **Beibehaltung der Akkreditierungsanforderungen** jährlich zu bestätigen.

Zur Überprüfung der tatsächlichen Beibehaltung der Anforderungen führt das ESF-Amt bei **mindestens 6 % der endgültig akkreditierten Einrichtungen** jährlich Stichprobenkontrollen durch.

Das Stichprobenverfahren gewährleistet, dass **alle Einrichtungen mindestens einmal** während des Programmplanungszyklus geprüft werden.

Diese Überprüfungen bestehen aus **Verwaltungskontrollen (desk)** der von den Einrichtungen ausgestellten Erklärungen über die Beibehaltung der Anforderungen und aus **Vor-Ort-Kontrollen**.

5 Beibehaltung der Akkreditierung

ARTEN VON KONTROLLEN FÜR DIE BEIBEHALTUNG

- Das ESF-Amt führt **jährliche Stichprobenkontrollen bei mindestens 6 % der endgültig akkreditierten Einrichtungen** durch. Diese gliedern sich wie folgt:
 -  **Verwaltungskontrollen (desk)** bezüglich der von der Einrichtung für die Beibehaltung des Akkreditierungsstatus abgegebenen Erklärungen zur Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.
 -  **Vor-Ort-Kontrollen** zur Überprüfung der logistischen, strukturellen und verwaltungstechnischen Anforderungen sowie der für die Beibehaltung des Akkreditierungsstatus beigelegten Unterlagen und Erklärungen.
- 100 % der akkreditierten Einrichtungen** werden wie folgt geprüft:
 -  **Überprüfung der Anforderung AA6** drei Jahre nach Erteilung der Akkreditierung (die Einrichtungen müssen nachweisen, dass sie tatsächlich Aktivitäten oder Kooperationen mit dem in der Anforderung genannten Netzwerk lokaler Akteure durchgeführt haben und konkrete Nachweise vorlegen).
- Jährliche Berechnungen des Verwaltungssystems des Punktekongingents:**
 -  Die **Berechnung des Punktekongingents** erfolgt unter Bezugnahme auf Ausbildungsaktivitäten mit evaluierter Abrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres.
- Abschließend können können die akkreditierten Einrichtungen nach sorgfältiger Einschätzung des FSE-Amts, **falls erforderlich:**
 -  aus besonderen Gründen und auch im Hinblick auf eventuelle Meldungen oder Fälle von vermuteten Unregelmäßigkeiten einer unangekündigten, **gezielten Kontrolle** unterzogen werden.

5 Beibehaltung der Akkreditierung

Was ändert sich?

Akkreditierung für den ESF+

KONTROLLEN

Drei Jahre nach Erteilung der Akkreditierung **werden 100 % der akkreditierten Einrichtungen auf die konkreten Nachweise der Tätigkeit/Zusammenarbeit mit den territorialen Akteuren gemäß AA6 Netzwerk mit den territorialen Akteuren** geprüft.

PUNKTEKONTINGENT

Die Beibehaltung der Akkreditierung **wird auch durch das Punktekontingent geregelt**. Alle endgültig zugelassenen Einrichtungen müssen ihre Punkte im Rahmen der Plus- und Minuspunkte beibehalten. Der Verlust aller Punkte führt zum Widerruf der Akkreditierung.

Akkreditierung für den ESF

KONTROLLEN

Stichprobenkontrollen bei mindestens 6 % der Erklärungen zur Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen.

PUNKTEKONTINGENT

-

6

Punktekontingent

6 Punktekontingent

EINFÜHRUNG DES PUNKTEKONTINGENTS

Das Punktekontingent ist ein Bewertungssystem, mit dem die Qualität der Arbeit der Einrichtungen auf der Grundlage eines Mechanismus mit Plus- und Minuspunkten überwacht und gefördert werden soll. Dieses System hat eine doppelte Funktion:

Qualität wird belohnt und **Unregelmäßigkeiten sanktioniert**.

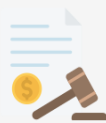
Bei der Akkreditierung erhält jede Einrichtung ein anfängliches **Guthaben von 35 Punkten**, das durch leistungsbezogene Bonusregelungen auf bis zu **50 Punkte** erhöht werden kann (**Pluspunkte**). Ebenso können Punkte **abgezogen** werden. Bei Erreichen von **0 Punkten** wird die **Akkreditierung widerrufen**. Wenn für **zwei aufeinanderfolgende Jahre** keine Punkte abgezogen werden, wird das Punktekontingent wieder **aufgestockt**.

PLUSPUNKTE 01

Bis zu 15 zusätzliche Punkte für bewährte Verfahren und Erfolge



02 MINUSPUNKTE



Abzüge für Nonkonformitäten oder unangemessener Verwaltung

WIDERRUF DER AKKREDITIERUNG 03

Sinkt die Punktezahl auf **0 Punkte**, verliert die Einrichtung die Akkreditierung.



04 AUFSTOCKUNG



Werden **zwei aufeinanderfolgende Jahre** keine Punkte abgezogen, werden die abgezogenen Punkte wieder zurückerstattet

BEISPIEL

Einer mit 35 Punkten akkreditierten Einrichtung werden 2027 5 Punkte abgezogen. Werden 2028 und 2029 keine weiteren Punkte abgezogen, bekommt sie 2029 wieder ihre 5 Punkte zurück.

6 Punktekontingent

EINFÜHRUNG DES PUNKTEKONTINGENTS – *Plus- und Minuspunkte*

Die Berechnung der Plus- und Minuspunkte erfolgt **im Jahr N+1 durch das ESF-Amt auf der Grundlage der Ereignisse des Kalenderjahres N** bei Eintreten der folgenden Situationen:

URSACHEN FÜR DIE ZUWEISUNG VON PLUS-/MINUSPUNKTEN

1

Nichtkonformitäten in Bezug auf bestimmte Akkreditierungskriterien

2

Nichtkonformitäten bei Beginn, Verwaltung, Durchführung und Abrechnung der kofinanzierten Maßnahmen, die vom ESF-Büro bei Projekten mit „evaluierter“ Abrechnung aufgedeckt werden

3

Mangelndes Erreichen bzw. Überschreitung der Mindestgrenze in Bezug auf einen oder mehrere der Effizienz- und Wirksamkeitsindikatoren

ÜBERPRÜFUNGSMODUS

Während der Überprüfung zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung

Durch:

- **CoheMon-Daten** (bei 100% der akkreditierten Einrichtungen) und/oder
- **Verwaltungskontrollen** (Sanktionen gemäß *Bestimmungen für die Durchführung der Maßnahmen ESF+ 21–27*)

festgestellt bei den **Kontrollen durch das ESF-Amt für die Projekte mit „evaluierter“ Abrechnung**

6 Punktekontingent



PUNKTEKONTINGENT – MINUSPUNKTE

Nachstehend sind die Bedingungen aufgeführt, unter denen der akkreditierten Einrichtung Punkte abgezogen werden können:

BEREICH	BEDINGUNGEN <i>als Beispiel</i>	ÜBERPRÜFUNGSMODUS
NONKONFORMITÄT	Fehlen einer Aufsichtsperson, fehlende Mitteilung der Veränderungen, verspätete jährliche Bestätigung der Akkreditierungsanforderungen usw.	1 2 Überprüfung Beibehaltung / 100% Überprüfung CoheMon
BEGINN	Verzicht auf das Projekt, nicht fristgerechter Beginn, nicht konforme Bekanntmachungs- und Informationsmaßnahmen, unvorschriftsmäßige Ermittlung der Teilnehmer, Fehlen der Auswahl usw.	2 100% Überprüfung CoheMon / Verwaltungskontrollen
VERWALTUNG	Nicht regelkonforme Delegation, Widerruf der Finanzierung, nicht regelkonformes Register, verspätete Bestätigung des Abschlusses eines Projekts, Anwesenheit von unbefugten Teilnehmern im Unterrichtsraum usw.	2 100% Überprüfung CoheMon / Verwaltungskontrollen
ABRECHNUNG	Verspätung in der Abgabe der Endabrechnung oder Abschlussunterlagen, Nichtvorlage einer obligatorischen dreimonatlichen Erklärung, Verspätung in der Abgabe der angeforderten Ergänzungen/Erklärungen usw.	2 100% Überprüfung CoheMon
AUFHEBUNG	Aufhebung der Akkreditierung	2 100% Überprüfung CoheMon
EFFIZIENZ UND WIRKSAMKEIT	Mangelndes Erreichen der Mindestgrenze in Bezug auf einen oder mehrere der Effizienz- und Wirksamkeitsindikatoren gemäß AA5	3 Kontrolle Grenzwert AA5

6 Punktekontingent



PUNKTEKONTINGENT – PLUSPUNKTE

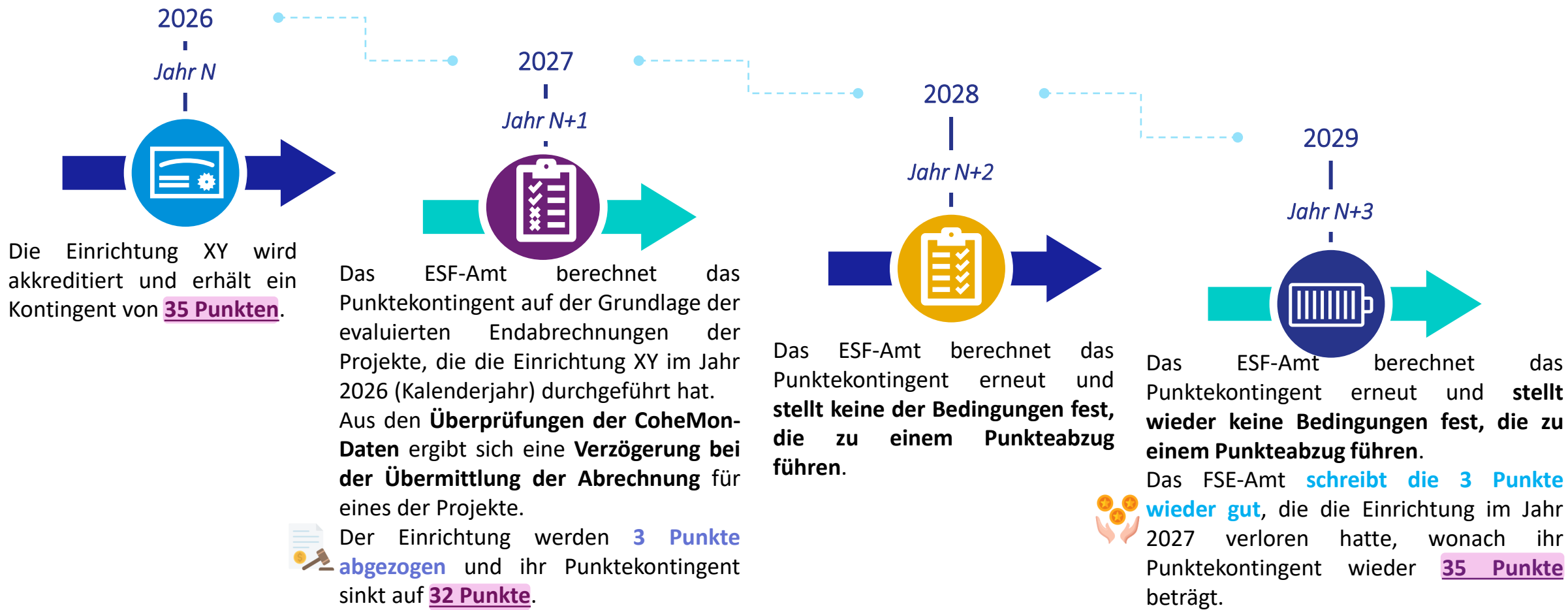
Nachstehend sind die Bedingungen aufgeführt, unter denen die Einrichtung Pluspunkte erhalten kann. Es handelt sich um Bedingungen, die die Fähigkeit belegen, wirksame Ausbildungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen

BEREICH	BEDINGUNGEN	ÜBERPRÜFUNGSMODUS
EFFIZIENZ	Überschreitung der Mindestschwelle in Bezug auf die Indikatoren für das Niveau der Planungseffizienz oder die Erfolgsquote der Maßnahme	3 Kontrolle Grenzwerte AA5
WIRKSAMKEIT	Überschreitung der Mindestschwelle in Bezug auf die Indikatoren der Umsetzungsquote oder des Zufriedenheitsgrads	3 Kontrolle Grenzwerte AA5

Diese Bedingungen werden auf der Grundlage der **Akkreditierungsanforderung AA5** gemessen und jährlich auf der Grundlage der Projekte mit „**evaluierter Endabrechnung**“ überprüft und aktualisiert.

6 Punktekontingent

BEISPIEL FÜR DIE BERECHNUNG DES PUNKTEKONTINGENTS



7

Aufhebung und Widerruf der Akkreditierung

7 Aufhebung und Widerruf der Akkreditierung

AUFHEBUNG UND WIDERRUF

Sollte sich herausstellen, dass die akkreditierte Einrichtung **eine oder mehrere der vorgesehenen Anforderungen auch nur vorläufig nicht mehr erfüllt** oder **die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält**, teilt das ESF-Amt der Einrichtung diese Feststellung schriftlich mit und fordert sie auf, in spätestens 30 Tagen eventuelle Anmerkungen und Gegendarstellungen vorzubringen.



Wird die genannte Frist nicht wahrgenommen oder können die Darlegungen der Einrichtung nicht angenommen werden, wird die Akkreditierung je nach Schwere des festgestellten Mangels **aufgehoben oder widerrufen**.

AUFHEBUNG



Können die festgestellten Mängel **seitens der Einrichtung behoben werden**, beschließt das ESF-Amt die **Aufhebung des Akkreditierungsakts** mittels schriftlicher Mitteilung der Amtsleitung und bestimmt die zur Richtigstellung notwendigen Maßnahmen sowie die diesbezügliche Frist.

WIDERRUF



Können die festgestellten Mängel **nicht behoben werden oder hat die betroffene Einrichtung die Auflagen zur Lösung des Problems, das die Aufhebung verursacht hat, nicht termingerecht erfüllt**, **widerruft** das ESF-Amt die Akkreditierung per Dekret.

Mit dem neuen Akkreditierungssystem eingeführte Neuerungen:

- ➔ **Neue Bedingungen**, die zum Widerruf der Akkreditierung führen, die sich vorwiegend auf die neuen Anforderungen und der Einführung des Punktekongingents beziehen.
- ➔ Die akkreditierten Einrichtungen haben **maximal 12 Monate** Zeit, die Ursachen für die Aufhebung der Akkreditierung zu beheben.



7 Aufhebung und Widerruf der Akkreditierung

Was ändert sich?

Akkreditierung für den ESF+

URSACHEN FÜR DEN WIDERRUF (NICHT BEHEBBAR)

- [...]
- Die Einrichtung hat im Rahmen der für die Akkreditierung oder die Gewährung von Finanzmitteln erforderlichen Informationen **nachweislich falsche Angaben gemacht**;
- **Grobe Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit oder grober Fehler** bei der Ausführung von Tätigkeiten durch den/der **gesetzlichen Vertreter/in oder die Prozessverantwortlichen** der Direktion und der Verwaltungs- und Finanzmanagementfunktion;
- Die Einrichtung **schöpft ihr gesamtes Punktekontingent aus**;
- Die Einrichtung **führt in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Bildungsmaßnahmen durch**;
- Es treten **schwerwiegende Unregelmäßigkeiten** zulasten der Einrichtung auf.

Akkreditierung für den ESF

URSACHEN FÜR DEN WIDERRUF (NICHT BEHEBBAR)

-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

KONTAKT:



Ticket für den **ESF Service Desk** – Betreff
„Akkreditierung“

<https://cohemon.atlassian.net/servicedesk/customer/portal/7>